

Gebührenordnung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kahlenberghalle

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ringsheim am 22. Oktober 2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsätze / sonstige Grundsätze

Für die Benutzung der Kahlenberghalle erhebt die Gemeinde Ringsheim Benutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen.

Auf die Benutzung der Räume in der Kahlenberghalle besteht kein Anspruch. In der Regel werden die Räume in der Kahlenberghalle ausschließlich an Ringheimer Vereine/Institutionen/Nutzer vermietet.

§ 2 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Kahlenberghalle bzw. deren einzelne Räume benutzt oder zur Benutzung überlassen erhält. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Halle zur Verfügung gestellt, aber nicht genutzt wurde.

§ 3 Benutzungsgebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

A. Trainingsbetrieb (je Hallendrittel und angefangene Stunde)

(1) Einzelgebühren

- | | |
|---|------------|
| a) Ringsheimer reine Kinder- und Jugendmannschaften /-gruppen /-personen | 2,00 Euro |
| b) Ringsheimer Erwachsenenmannschaften /-gruppen /-personen
(bzw. gemischte Mannschaften Kinder/Jugend/Erwachsene) | 4,00 Euro |
| c) Auswärtige reine Kinder- und Jugendmannschaften /-gruppen /-personen | 8,00 Euro |
| d) Auswärtige Erwachsenenmannschaften /-gruppen /-personen
(bzw. gemischte Mannschaften Kinder/Jugend/Erwachsene) | 16,00 Euro |

(2) Jahresgebühren

Auf der Grundlage der unter § 3 Nummer (1) festgesetzten Stundensätze können die Gebühren als Jahrespauschale festgelegt werden.

Die Jahrespauschale beträgt das 40-fache der Einzelgebühr.

(3) Winter-Monatsgebühr

Auf der Grundlage der unter § 3 Nummer (1) festgesetzten Stundensätze können die Gebühren als Pauschale für die Wintermonate (max. 01. Oktober bis max. 30. April) festgelegt werden. Sie werden in der Regel

Die Winter-Monatspauschale beträgt das 4-fache der Einzelgebühr pro angefangenen Kalender-Monat.

B. Sportliche Veranstaltungen/Spieltage (je Hallendrittel und angefangene Stunde)

- | | |
|--|-------------------------------|
| a) Ringsheimer reine Kinder- und Jugendmannschaften, Jugend-Veranst. | 2,50 Euro |
| b) Ringsheimer Vereine / Erwachsene (aktive Mannschaften)
(bzw. gemischte Mannschaften Kinder/Jugend/Erwachsene)
<i>Max. Tageshöchstsatz (Halle/Tag) (z.B. Heimspieltage Handball)</i> | 6,00 Euro

100,00 Euro |
| c) Auswärtige reine Kinder- und Jugendmannschaften, Jugend-Veranst. | 10,00 Euro |
| d) Auswärtige Vereine / Erwachsene (aktive Mannschaften)
(bzw. gemischte Mannschaften Kinder/Jugend/Erwachsene)
<i>Max. Tageshöchstsatz (Halle/Tag) (z.B. Heimspieltage Handball)</i> | 24,00 Euro

200,00 Euro |

C. Nicht-Sportliche Veranstaltungen (je Hallendrittel und angefangene Stunde) *(nur in ganz besonderen Ausnahmefällen möglich)*

- | | |
|---|---------------------------|
| a) Veranstaltungen Ringsheimer Vereine/Institutionen
<i>Max. Tageshöchstsatz (Halle/Tag)</i> | 6,00 Euro
200,00 Euro |
| b) Veranstaltungen Auswärtiger Vereine/Institutionen
<i>Max. Tageshöchstsatz (Halle/Tag)</i> | 24,00 Euro
800,00 Euro |

D. Foyer (inkl. WCs, ohne Küche)

- | | |
|--|-------------|
| a) Nutzung des Foyers durch Ringsheimer Vereine/Organisationen | 50,00 Euro |
| b) Nutzung des Foyers durch Ringsheimer Privatpersonen/Firmen | 100,00 Euro |
| c) Nutzung des Foyers durch Auswärtige Nutzer | 200,00 Euro |

Zzgl. Endreinigung (Raum ist besenrein zu übergeben) 30,00 Euro

E. Küche (inkl. Inventar und Kühlraum)

- | | |
|---|-------------|
| a) Nutzung der Küche durch Ringsheimer Vereine/Organisationen | 50,00 Euro |
| b) Nutzung der Küche durch Ringsheimer Privatpersonen/Firmen | 100,00 Euro |
| c) Nutzung der Küche durch Auswärtige Nutzer | 200,00 Euro |

Zzgl. Endreinigung (Raum ist besenrein zu übergeben) 30,00 Euro

§ 4 Weitere Gebühren

1. Bei Veranstaltungen mit besonderer Verschmutzung, bei nicht besenreiner/Küchenreiner Übergabe, bei Verstößen gegen das Harzverbot sowie bei sonstiger besonderer Verschmutzung der Räume wird eine zusätzliche Reinigungsgebühr von 30,00 Euro / Arbeitsstunde festgesetzt.

2. Für die Anwesenheit der/s Hausmeisters/in (durch Anordnung der Gemeindeverwaltung aufgrund der Art der Veranstaltung oder auf Wunsch des Mieters) wird eine zusätzliche Gebühr von 30,00 Euro / Arbeitsstunde festgesetzt.
3. Aufgrund der Art der Veranstaltung kann die Gemeindeverwaltung die Anwesenheit eines Sicherheitsdienstes festsetzen. Die anfallenden Kosten werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten an den/die Mieter/in weitergegeben und ist von diesem/r zu tragen.
4. Separate Wasser- oder Abwassergebühren (z.B. für Benutzung der Duschen), Stromkosten und Heizkostenzuschläge werden nicht erhoben.

§ 5 Steuern

Auf alle vorgenannten Gebühren wird sofern gesetzlich vorgeschrieben (insbesondere für Nutzer, die zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung verpflichtet sind), noch zusätzlich die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gültigen Höhe erhoben.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Einzel-Gebühren (siehe § 3 A (1), § 3 B bis E sowie § 4 dieser Gebührenordnung) entstehen mit der Benutzung der Halle bzw. mit der Überlassung.

Die Jahrespauschale (siehe § 3 A (2) dieser Gebührenordnung) wird in der Regel für den Erhebungszeitraum (01. Januar bis 31. Dezember) zu Beginn des nächsten Kalenderjahres erhoben.

Die Winter-Monatspauschale (siehe § 3 A (3) dieser Gebührenordnung) wird in der Regel nach der Winter-Nutzungszeit für den Erhebungszeitraum (max. 01. Oktober bis 30. April) getrennt nach Haushalts-/Kalender-Jahren erhoben.

Alle Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 15. April 2003 außer Kraft.

Ringsheim, den 17.12.2024

Pascal Weber
Bürgermeister